



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen e.V.

Stellungnahme

**der Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen (BIVA-Pflegeschatzbund) e.V.**

zum

**Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität (TPQG)
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

BIVA-Pflegeschatzbund e.V.

Siebenmorgenweg 6-8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

E-Mail: info@biva.de

Ansprechpartnerin: Ulrike Kempchen

Vostandsvorsitzender: Stephan Löchler

Bonn, den 31. Juli 2025

Einleitung

Änderungen zum Bewohnerbeirat

Mit dem neu einzuführenden Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität (TPQG) soll der in unserer Gesellschaft dringend benötigte Bürokratieabbau im Bereich der Altenpflege und der Eingliederungshilfe umgesetzt werden. Allerdings haben wir den Eindruck, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erstens dieses Ziel nicht erreicht wird und zweitens das Gesetz als Vehikel benutzt wird, um den bei Einrichtungsträgern oft unliebsamen Bewohnerbeirat de facto abzuschaffen.

Mit den geplanten Änderungen des bisherigen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) und der ersatzlosen Streichung der Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) soll die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Pflegeeinrichtungen und der Einrichtungen der Eingliederungshilfe neu geregelt werden. Aus unserer Sicht droht damit der Verlust verbindlicher Beteiligungsrechte und bewährter Schutzstrukturen – ohne dass bisher ein tragfähiger Alternativrahmen erkennbar ist.

Hauptargument der Verfasser des Gesetzesentwurfs ist, dass Mitwirkung ohnehin nicht umsetzbar sei, weil es immer schwieriger würde, Kandidaten für die Interessenvertretung zu finden. Einige Träger behaupten dies oft lautstark. Diese Aussage wird aber an keiner Stelle mit Daten und statistischen Nachweisen belegt. Ganz im Gegenteil: der BIVA-Pflegeschutzbund schult seit über 30 Jahren Beiräte in Einrichtungen und hat hier ganz andere Erfahrungen gemacht. Auch eine kürzlich vor dem Hintergrund dieser Aussage durchgeführte Umfrage in allen Pflegeheimen in Baden-Württemberg mit rund 450 Rückmeldungen zeigt das Gegenteil auf. Die Betroffenen wollen die Vertretung ihrer Interessen in der bewährten Beteiligungsform aufrechterhalten wissen. 98 % der Befragten wollen die Heimmitwirkung erhalten. Ein Interesse des Ministeriums an diesen Umfrageergebnissen war bis dato leider nicht gegeben.

Der Wille, die eigenen Interessen gesetzlich legitimiert und verbindlich geregelt vertreten zu können, trifft aber nicht nur auf ältere pflegebedürftige Menschen zu, sondern vor allem auch auf Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Einrichtung leben. Für sie galten bis dato dieselben gesetzlichen Voraussetzungen wie in der Altenhilfe. Gerade in der Eingliederungshilfe leben viele Bewohner:innen über viele Jahre – oft Jahrzehnte – in den Einrichtungen. Es ist ihr Zuhause. Sie sind in der Regel jünger und aktiver und sie haben ein hohes Interesse an Selbstbestimmung und Teilhabe. Diese sind ausdrücklich durch die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert.

Wir teilen das Ziel, Beteiligung neu und flexibler zu denken. Wir begrüßen auch, dass die Mitwirkung reformiert und an die Realität in den Einrichtungen angepasst werden soll. Doch der bisher bekannte Reformvorschlag weckt erhebliche Bedenken: Er

ersetzt klare Rechte durch vage Formulierungen und freiwillige Angebote. Dies birgt die Gefahr, dass Mitwirkung von gelebter Teilhabe zur unverbindlichen Kür wird. Und es droht der Rückbau eines zentralen Schutzrechts für besonders verletzbare Gruppen.

Pflegebedürftige Menschen werden in ihrer Abhängigkeit aus dem Schutz des Ordnungsrecht herausgenommen und ihre einzige niedrigschwellige Möglichkeit, in den marktwirtschaftlich organisierten Strukturen Einfluss auf den Lebensalltag zu nehmen, wird ihnen genommen. Ansonsten bleibt ihnen nur der individuelle zivilrechtliche Weg, den aber fast alle Betroffenen wegen der damit verbundenen und befürchteten Nachteile scheuen. Deshalb gibt es praktisch keine zivilrechtlichen Klagen etwa auf Minderung wegen erfahrener Pflegemängel.

Mitwirkung

Die Mitwirkung wurde 1976 mit der ersten Heimmitwirkungsverordnung in den gesetzlichen Einflussbereich des Ordnungs- und damit Gefahrenabwehrrechts aufgenommen, um auch für Menschen, die aufgrund von Pflegebedürftigkeit und/oder Alter von Dritten abhängig sind und in vorstrukturierten Umgebungen leben müssen, Möglichkeiten zu schaffen, nicht nur geschützt zu werden, sondern auch selbst Einfluss zu nehmen. Nur weil man hilfebedürftig ist, bedeutet dies nicht, seine Rechte „an der Haustür abzugeben“, wenn man in eine stationäre Einrichtung zieht. Die Mitwirkung ist somit ein direkter Ausdruck von Demokratie und Partizipation derer, welche – nebenbei gesagt – den größten finanziellen Anteil an ihrer Versorgung selbst bezahlen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention. Aus diesem Grund gibt es in allen Bundesländern eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung. In einigen gibt es darüber hinaus in essenziellen Bereichen sogar die Mitbestimmung. Generell beobachten wir den Trend, dass die Partizipation aufgewertet und nicht abgeschafft wird. Hier ist die Altenpflege ebenso betroffen wie die Eingliederungshilfe. Um die Mitwirkung durch die Bewohnervertretung zu etablieren und tatsächlich umsetzbar zu machen, ist es geboten, entsprechende Empowerment-Strategien zu entwickeln, aber nicht die Mitwirkung und Selbstvertretung ohne wirksamen Ersatz zu streichen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass hier verbindliche Strukturen geschaffen werden sollen, um die gestrichenen Rechte zu kompensieren.

Ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage, die durch eine ebenfalls verbindliche und überprüfbare Rechtsverfügung definiert wird, haben Bewohnervertretungen keine Möglichkeit, ihre Rechte durchzusetzen und Heimaufsichten keine Möglichkeit, die tatsächliche Ermöglichung der Interessenvertretung zu überprüfen.

Bürokratieabbau findet nicht statt

Auch die weiteren Änderungen dienen nicht dazu, Bürokratie abzubauen. Bezeichnend ist hier die Aussage im Vorblatt unter Abschnitt D auf Seite 4, dass durch die Gesetzesänderung keine substanzielle Änderung des Arbeitsumfangs

innerhalb der zuständigen Aufsichtsbehörden zu erwarten ist. Dieser soll durch präventive Beratung aufgefangen werden. Damit wird klar ausgesprochen, dass die Gesetzesänderung der öffentlichen Hand keine Ersparnis bringt. Vielmehr wird lediglich die Schutzfunktion der Heimaufsichten heruntergefahren. Dies geht voll zu Lasten der Qualität der Pflege und sonstigen Versorgung der betroffenen Bewohner:innen der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Einrichtungen. Der gleiche Effekt wird durch die Reduzierung der Regelprüfungen und dadurch erzielt, dass ambulant betreute Wohnformen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden sollen.

Ambulant betreute Wohngruppen

Weiterhin sollen durch das TPQG auch die ambulant betreuten Wohngruppen vollständig aus dem Schutzbereich des Ordnungsrecht genommen werden. Dabei wird noch nicht einmal zwischen anbieterverantworteten und selbstorganisierten Wohngemeinschaften unterschieden. Es ist vielmehr von „Betreibern“ die Rede. Anbieterverantwortete WGs kann man aber nicht mit der eigenen Häuslichkeit vergleichen, da es sich hierbei um Geschäftsmodelle handelt, die Gewinne erzielen sollen. Seit Jahren ist zu beobachten, dass Anbieter ihre Verträge für Wohngemeinschaften bewusst so konstruieren, dass die jeweiligen Landesheimgesetze nicht anwendbar sind. Das Gleiche gilt für das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Vorhandener gesetzlicher Schutz wird damit ausgehebelt. Teilweise schwerstpflegebedürftige, demente und/oder Menschen mit Behinderung, die sich in die Abhängigkeit von diesen Betreibern geben, werden dadurch in die rechtliche Situation gebracht, dass sie lediglich individuell einzuklagende Rechte aus dem BGB haben. Damit werden sie immer wieder faktisch zum Spielball von Anbietern, die den Markt steuern. Pflegeverträge sind rein rechtlich betrachtet nichts anderes als Dienstleistungsverträge, die entsprechend schnell gelöst werden können. Dadurch geschieht es immer wieder, dass Menschen zwar in einer heimähnlichen Situation in der Wohngemeinschaft leben, dort aber unversorgt in derselben „festsitzen“, wenn der Pflegedienst kündigt. Sie sind faktisch vollkommen abhängig und somit „steuerbar“. Durch die Herausnahme aus dem WTPG wird hier jegliche Regulierungsmöglichkeit genommen, und darüber hinaus auch die Möglichkeit, präventiv zu beraten. Wichtige Qualitätsstandards werden aufgehoben und damit wird „unlauteren“ Betreibern Tür und Tor geöffnet. Müssen keine qualitätssichernden Auflagen mehr eingehalten werden, entstehen Angebote zu wesentlich anderen Konditionen als bisher. Angesichts der hohen Kosten der pflegerischen Versorgung ist damit zu rechnen, dass „Dumping-Angebote“ auf den Markt drängen, die auch angenommen werden. Dies dürfte dann zu Nachteilen von Betroffenen und Mitarbeitenden im Hinblick auf die Versorgungs- und Beschäftigungsqualität führen. Entbürokratisierung würde an dieser Stelle bedeuten, Gründern und Betreibern von ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Gründung und Gestaltung des Versorgungssettings zu erleichtern – auf Kosten des notwendigen Schutzes der Betroffenen.

In diesem Zusammenhang muss man sich fragen, welche Auswirkungen das Herausstreichen der ambulant betreuten Wohngruppen aus dem Ordnungsrecht und damit dem staatlichen Schutz zusätzlich nach sich zieht. Hier liegt eindeutig eine Präzedenzfall-Wirkung vor, die sich auf weitere Versorgungssettings wie z.B. stambulante Modelle auswirken und damit die qualitative Weiterentwicklung des Marktes nachteilig beeinträchtigen könnte.

Zusammenfassung

Im Ergebnis gehen somit alle bedeutenden Änderungen des Gesetzesvorhabens zu Lasten der Bewohner:innen. Da kann auch die als weitere Begründung für die Gesetzesänderung herangezogene „Etablierung einer Vertrauenskultur“ nichts ändern. Gerade bei Einrichtungsträgern mit Gewinnabsicht – und das betrifft aufgrund der bei vielen gemeinnützigen Trägern praktizierten Quersubventionierung anderer Arbeitsfelder der Träger fast alle Träger – spielt das Vertrauen keine große Rolle, zumal hier ein einseitiger Vertrauensvorschuss eingefordert wird.

Die Regelungen im Einzelnen

Im Einzelnen dürfen wir zu den Gesetzesänderungen wie folgt Stellung nehmen:

Zu Abschnitt 1

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 Nr. 1

Schutzpflicht des Staates gegenüber vulnerablen Gruppen

Das TPQG soll im Rahmen des öffentlichen Schutzauftrages dem umfassenden Schutz volljähriger pflegedürftiger Menschen und solchen mit Behinderungen dienen. Dass dies angesichts der Vulnerabilität des Personenkreises und des damit verbundenen Hilfebedarfs erforderlich ist, ist unbestritten, da der Hilfebedarf durch im Markt handelnde Unternehmen mit wirtschaftlicher Ausrichtung gedeckt werden soll. Der hierdurch entstehende Zielkonflikt zwischen Gewinnerzielung und Erfüllung des Hilfebedarfs kann nicht ohne staatliche Kontrolle zugunsten der hilfebedürftigen Menschen aufgelöst werden. Darüber hinaus haben wir aufgrund der Hilfebedürftigkeit der Betroffenen notwendigerweise eine Abhängigkeit und damit ein gewisses Über-/Unterordnungsverhältnis, welches eine Vertragsausübung auf Augenhöhe erschwert.

Ausschluss ambulanter Wohnformen untergräbt diesen Schutz

Umso erstaunlicher ist es, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ambulant betreute Wohngruppen komplett aus dem staatlichen Schutz herausgenommen werden sollen, obwohl auch hier Menschen mit zum Teil hohem und höchstem Hilfebedarf (bis Pflegerad 5) versorgt werden. Menschen mit Behinderungen leben

häufig in betreuten Wohnformen. Auch diesem Personenkreis würde der staatliche Schutz entzogen.

Schutzlücken durch Umgehung bestehender Gesetze

Seit Jahren ist zu beobachten, dass Anbieter von Wohngemeinschaften die bestehenden Schutzgesetze auf Bundes- und Landesebene durch eine entsprechende Gestaltung ihrer Verträge umgehen. Teilweise schwerstpflegebedürftige, demente und/oder Menschen mit Behinderung werden dadurch in die rechtliche Situation gebracht, dass sie lediglich individuell einzuklagende Rechte aus dem BGB haben. Diese Regelungen, etwa im Dienstleistungsrecht, sind für die Versorgung vulnerabler Gruppen aber ungeeignet, lückenhaft oder werden dem besonderen Schutzbedürfnis nicht gerecht. Die Betroffenen sind faktisch vollkommen abhängig und somit „steuerbar“. Durch die Herausnahme der Wohnform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft aus dem WTPG wird hier jegliche Regulierungsmöglichkeit genommen. Entbürokratisierung würde an dieser Stelle bedeuten, Gründern und Betreibern von ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Gründung und Gestaltung des Versorgungssettings zu erleichtern – auf Kosten des notwendigen Schutzes der Betroffenen.

Wachsende Bedeutung ambulanter Wohnformen verstärkt das Problem

Da das Angebot an betreuten Wohnformen in Zukunft weiter ausgebaut werden wird, weil der Pflege- und Betreuungsbedarf aufgrund des demografischen Wandels zunimmt, dürften künftig immer mehr betroffene Menschen aus dem Anwendungsbereich des TPQG herausfallen. Hinzu kommen neue Versorgungsmodelle, die dann ebenfalls nicht erfasst, sondern dem freien Markt überlassen würden. Dies ist angesichts des gleichen Hilfebedarfs der dort versorgten Personen nicht akzeptabel, da hier eine willkürliche, durch nichts gerechtfertigte Schlechterstellung von Menschen in ambulanten Wohnformen in Kauf genommen wird.

Schutzrechte gelten unabhängig von der Wohnform

Der Schutz von hilfebedürftigen Menschen, wie er in § 1 TPQG für einzelne Schutzbereiche aufgeführt ist, ist ein allumfassendes Recht gegenüber dem Staat und seinen Organisationen, das nicht eingeschränkt werden darf. In der Gesetzesbegründung auf Seite 46 f. wird ausdrücklich auf die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ Bezug genommen. Diese Charta macht keinen Unterschied hinsichtlich der Versorgungsform. Durch Entzug des staatlichen Schutzes für Menschen in ambulanten Wohnformen wird diesen aber der erforderliche Schutz vorenthalten. In diesem Zusammenhang muss man auch auf die UN-Behindertenkonvention zurückgreifen. Hierin ist der universelle staatliche Schutz aller Menschen mit Behinderungen proklamiert. Die UN-Behindertenkonvention ist durch Ratifizierung deutsches Recht, also von allen staatlichen Institutionen

einzuhalten. Die Gesetzesbegründung bezieht sich auch auf die UN-Behindertenkonvention (siehe u.a. Seite 48 der Gesetzesbegründung), ohne deren Inhalt insoweit zu berücksichtigen.

Unzureichende Kontrolle durch bestehende Mechanismen

Auch die möglicherweise vorhandenen Instrumente des SGB XI, um eine gewisse Überprüfung der Einhaltung essenzieller Voraussetzungen auf den Medizinischen Dienst oder die Pflegekassen zu verlagern, wie in der vorgeschalteten „Zukunftswerkstatt“ skizziert, greift zu kurz. Würde man z.B. die Zulassung einer WG an die Überprüfung des § 38a SGB XI andocken wollen, muss man konstatieren, dass bereits jetzt mit der zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeit über den Wohngruppenschlag Missbrauch betrieben wird. Der Einsatz einer gesonderten Präsenzkraft wird nicht selten insofern fingiert, dass Mitarbeitende des eingesetzten Pflegedienstes als Präsenzkraft bezeichnet werden, ohne tatsächlich die besonderen Aufgaben einer solchen umzusetzen. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 38a SGB XI sind nur in der theoretischen Ausführung existent. Die Selbstverantwortung der Betroffenen ist lediglich auf dem Papier gegeben.

Fazit: Schutzversprechen wird nicht eingelöst

Mit anderen Worten: Die eigene Zielsetzung des umfassenden Schutzes aller hilfebedürftigen Menschen wird nicht erreicht. Qualitätsanforderungen an Wohngemeinschaften gehen ohne verbindliche Regelung und Überprüfung ins Leere und ermöglichen so vielleicht, eine Vielzahl an WGs zu errichten, aber nicht gesichert in einer wünschenswerten Form und Ausführung. Die ambulanten Wohnformen müssen im Anwendungsbereich des TPQG verbleiben.

§ 1 Nr. 5; Heimmitwirkungsverordnung

Ersatz bewährter Regelungen durch vage Zielvorgaben

Die Mitwirkung und Mitgestaltung durch die Bewohner:innen soll nach dieser einzuführenden Vorschrift durch die Einrichtungen gewährleistet und gefördert werden, die Bildung von Mitwirkungsgremien soll – durch die Einrichtungen – unterstützt werden.

Durch diese sehr rudimentäre Vorschrift sollen die bisherigen Regelungen in § 9 WTPG und die Landesheimmitwirkungsverordnung ersetzt werden. Diese Vorschriften haben die verpflichtende Bildung eines Heimbeirates vorgesehen, ebenso Regelungen dazu, wenn dies nicht gelingt. Außerdem waren die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Bewohnerbeirats und der Einrichtung, die Wahl des Bewohnerbeirats und die Umsetzung der Beiratsarbeit einer Regelung zugeführt. Diese umfassenden, ausführlichen Regelungen sollen nun durch eine einzige Vorschrift mit ausgesprochen vagem Inhalt ohne klare Regelungen hinsichtlich

Bildung des Beirats, dessen Aufgaben und Pflichten sowie zur Gestaltung der Beiratsarbeit ersetzt werden.

Verlagerung der Verantwortung auf die Betroffenen

Die Bildung eines Mitwirkungsorgans für und durch den betroffenen Personenkreis wird durch die Neuregelung in § 1 Nr. 5 TPQG in die Initiative der Betroffenen gestellt. Die Einrichtung soll dies nach dem Wortlaut lediglich fördern und unterstützen; von einer aktiven Rolle ist zunächst keine Rede. Bewohner:innen vollstationärer Einrichtungen sind aber oft nicht – mehr – in der Lage, selbst initiativ zu werden und – oft gegen den Willen des Einrichtungsträgers – die Bildung eines Mitwirkungsorgans anzustoßen und durchzusetzen. Dies gilt umso mehr, als überhaupt nicht geregelt und damit unklar ist, in welcher Form dies geschehen soll, und welche Rechte dieses mögliche Mitwirkungsorgan denn überhaupt haben soll. Der Gesetzgeber selbst betont in seiner Gesetzesbegründung auf Seite 51, dass die Mitwirkung und Mitgestaltung durch die Bewohner:innen ein wichtiges Instrument ist, um ihnen ein Mitspracherecht einzuräumen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, an der Gestaltung ihres Lebensalltags teilzuhaben. Diese Einschätzung wird aber durch die Formulierung in § 1 Nr. 5 TPQG konterkariert, wenn die Bereiche, in denen er mitgestaltend tätig werden darf, noch nicht einmal umrissen werden. So kann die Mitgestaltung nicht gelingen, zumal es keine konkrete Verpflichtung der Einrichtung gibt. Zwangsläufig wird ein Fehlverhalten der Einrichtung auch nicht mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet, so dass kaum Einflussmöglichkeiten durch die Aufsichtsbehörde bestehen.

Konflikt mit SGB XI bei der Beteiligung bei Entgelterhöhungen

Abgesehen davon sehen wir einen Konflikt mit der Regelung in § 85 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB XI, wonach eine Stellungnahme der Interessenvertretung von Bewohner:innen für die Pflegesatzverhandlung erforderlich ist. Zwar wird diese Regelung dahingehend eingeschränkt, als die Interessenvertretung nach heimrechtlichen Vorschriften vorgesehen sein muss. Allerdings hat auch die Regelung in § 85 SGB XI ihren guten Sinn und Zweck: Darüber werden die Beteiligungs- und Prüfmöglichkeiten der Bewohner:innen bei Entgelterhöhungen neben derjenigen der Kostenträger etabliert. So wird ermöglicht, Entgelterhöhungen auch aus dem Blickwinkel derjenigen überprüfen zu können, die davon direkt betroffen sind. Außerdem kann diese Interessenvertretung aus eigener Anschauung einschätzen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung der Entgelte wie Personaleinsatz, Qualität der Betreuung und der Verpflegung das Entgelt rechtfertigen, anders gesagt, ob die Erhöhung auch angemessen ist. Durch die faktische Abschaffung eines verpflichtenden Bewohnerbeirats und die Nicht-Regelung der Aufgaben und Kompetenzen wird diese Möglichkeit genommen.

Verbesserung statt Abschaffung verbindlicher Mitwirkung

Über eine Änderung der teilweise sehr ausführlichen Regelungen in der Mitwirkungsverordnung kann man immer debattieren, eine Abschaffung sämtlicher verbindlicher Regelungen ist aber aus unserer Sicht nicht diskutabel. Das Argument, es sei immer schwieriger, Personen für dieses Ehrenamt zu finden, überzeugt nicht. Belastbare Daten, die dies belegen, fehlen. Und auch wenn: Dieses Problem kann man über die Öffnung des möglichen Personenkreises lösen, etwa andere Vertrauenspersonen und Zugehörige des jeweiligen Bewohner/der jeweiligen Bewohnerin, Mitglieder und Mitarbeiter:innen von Betroffenenverbänden, durch eine Variabilität der Anzahl der Mitglieder, durch eine Flexibilisierung der Ausgestaltung, aber auch durch intensivere Beratung der möglichen Kandidaten, eine bessere finanzielle Ausstattung des Bewohnerbeirats etwa durch ein Jahresbudget, durch eine Verpflichtung zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale, klarer definierte Mitwirkungsrechte und Pflichten oder sonstige Maßnahmen zur Stärkung des Beirats und seiner Mitglieder.

Mit der geplanten Maßnahme erreicht man vielleicht eine Entbürokratisierung in Form einer reinen Entschlackung der Regelungen und Verschlankung des Gesetzes selbst, erhöht aber – wenn man das Ganze wirklich ernst nehmen will – den Bearbeitungsaufwand der Aufsichtsbehörden qualitativ und quantitativ massiv. Wenn die Mitwirkung nicht näher geregelt ist, aber umgesetzt werden soll, müssten die Aufsichtsbehörden hinsichtlich eines möglichen Konzeptes beraten, dieses prüfen und dessen Umsetzung überprüfen. Anhand welcher Grundlagen dies geschehen soll, ist fraglich, da es bis dato überhaupt keine Regelungen dazu gibt. Was soll eine Aufsichtsbehörde ohne gesetzliche Regelung beraten? Wie wird geprüft? Wie werden die vermeintlichen Rechte der Betroffenen umgesetzt? Was können die Bewohner:innen überhaupt einfordern? Hier liegt ein großes Vakuum vor, welches auch nicht durch die Aussage aufgelöst wird, es solle eine Handreichung erarbeitet werde. Zum einen ist nicht absehbar, wann diese vorliegen soll, und zum anderen stellt sich die Frage, welche Qualität und Verbindlichkeit diese dann haben soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Gesetz noch nicht einmal verbindlich geregelt ist, dass eine Handreichung, Richtlinie, oder was auch immer bis zu einem festgesetzten Datum zu erarbeiten ist. Es ist daher realistisch, zu befürchten, dass das Gesetz ohne eine verbindliche Handreichung erlassen wird, die Mitwirkung mangels Vorgaben regelrecht versandet, keine neuen Strukturen geschaffen werden, bestehende Mitwirkungsorgane „ausgeschlichen“ werden und die Mitsprache der Betroffenen damit beendet wird.

§ 1 Nr. 6

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Schutz vor Gewalt als Gesetzeszweck aufgenommen wird. Allerdings ist der Begriff „geeignete Maßnahmen“ ein vollkommen unbestimmter Rechtsbegriff, der der Einrichtung die Möglichkeit gibt, Maßnahmen unterschiedlichster Art von einfachen Beratungsleistungen bis hin zu Sanktionen bei fehlerhaftem Verhalten durchzuführen. Sinnvoll wäre es, mögliche

Gewaltschutzmaßnahmen wie z. B. die Erstellung eines Gewaltschutzkonzepts, notwendige Schulungsmaßnahmen u. Ä. zu definieren und deren Umsetzung gesetzlich zu verankern.

Im Übrigen werden in anderen Ländern wie z.B. Nordrhein-Westfalen oder Thüringen die Mitwirkungsorgane an der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtung, in der sie leben und wirken, im Rahmen der Mitwirkung beteiligt. Dies ist möglich und umsetzbar, weil es dazu klare Regelungen in der jeweiligen Mitwirkungsverordnung gibt.

Zu § 2

Zur Herausnahme von ambulant betreuten Wohnangeboten haben wir oben in der Einleitung und unter „Zu § 1 Nr. 1“ bereits ausführlich Stellung genommen

Zu Abschnitt 2

Nach § 3 (Transparenzgebot nach § 8 WTPG)

Die Vorschrift des § 8 WTPG, wonach Beratungs- und Informationsleistungen gegenüber den Hilfebedürftigen zu erbringen sind, soll ersatzlos gestrichen werden. Damit wird den Interessenten die Möglichkeit der Information und Beratung zu den jeweiligen Leistungsangeboten und zur Qualität der Leistung genommen. Zwar enthält § 8 WTPG Redundanzen in Bezug auf vertragliche Regelungen nach dem WBVG. Dies rechtfertigt die Abschaffung der Regelung aber nicht. Vielmehr halten wir als Interessenvertretung der Betroffenen und als Verbraucherschutzverein es für unabdingbar, dass sowohl die Einrichtung selbst als auch die Aufsichtsbehörde gegenüber den Betroffenen Informations- und Aufklärungspflichten hat. Dies dient nicht nur der Information und Kontrolle, sondern auch der Erhöhung der Qualität der Versorgung.

Durch Verweis auf das WBVG werden die Betroffenen letztendlich, wenn sie ihre Rechte nicht selbst durchsetzen können, auf den allgemeinen Zivilrechtsweg verwiesen. Diesen können und wollen Menschen mit Hilfebedarf sowie deren rechtliche Vertreter:innen aber regelmäßig nicht gehen, weil sie dazu weder Mut, Kraft, Geld noch Zeit haben. In der Folge werden deren Ansprüche nicht durchgesetzt.

Zu Abschnitt 3

Zu § 4

Die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung sind massiv heruntergefahren worden. So muss der Träger nicht mehr die notwendige Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen. Er wird nicht mehr angehalten, ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement zu betreiben. Bei der Personalbemessung ist die Regelung übriggeblieben, dass ständig eine Pflegefachkraft anwesend sein muss.

Der BIVA-Pflegeschatzbund hält die Neuregelungen in diesem Bereich für nicht ausreichend. Im Hinblick auf die vulnerable Klientel müssen die Qualitätsansprüche hoch bleiben. Und diesbezüglich muss es Kontroll-, Prüf- und vor allem Sanktionsmöglichkeiten geben. Mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „im erforderlichen Umfang“ (§ 4 Abs. 1), „zu einer angemessenen ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung beitragen“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) oder „ausreichende Anzahl von Beschäftigten mit persönlicher und fachlicher Eignung“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) kann hier nicht operiert werden. Es sind verbindliche, justiziable Formulierungen zu wählen, die von der Aufsichtsbehörde auch tatsächlich überprüft werden können.

Auch hier schlägt sich zusätzlich nachteilig nieder, dass die Mitwirkung aufgeweicht wird. Beiräte und Fürsprecherpersonen waren bisher für Beschwerden und Anregungen der Bewohner:innen sowie ein Mitwirken bei der Betreuungsqualität zuständig und konnten dies mit entsprechender Unterstützung auch gut umsetzen.

Zu § 5

Auch die Anzeigepflichten des alten WTPG sind reduziert worden. So soll der alte § 11 Abs. 1 Nr. 11 WTPG nicht mehr gelten, wonach Unterlagen zur Qualifizierung der rechtlichen Verhältnisse oder Rechtsform des Trägers vorzulegen waren. Bei der Inbetriebnahme einer Einrichtung muss aber überprüft werden, ob der Träger auf soliden finanziellen und rechtlichen Füßen steht. Diese Möglichkeit wird durch die Gesetzesänderung genommen.

Zu Abschnitt 4

Zu § 7

Die durchzuführenden Regelprüfungen sollen drastisch reduziert werden. Diese sollen durch eine – nach der derzeitigen Gesetzeslage auch schon verbindlich durchzuführende – präventive Beratung ersetzt werden. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass 1. die Prüfung an sich durch Beratung ersetzt wird, 2. dadurch aber weder Zeit noch Aufwand eingespart werden, eher im Gegenteil, und 3. ohnehin bereits jetzt schon Beratungen zu leisten sind, was der Begründung, diese könnten Prüfungen ersetzen, widerspricht. Wenn durch die Gesetzesänderung aber keine Ersparnis bei der öffentlichen Hand erzielt wird, weil die präventive Beratung ausgebaut werden soll, hat das aus den vorgenannten Gründen nichts mit Bürokratieabbau zu tun, sondern mit einem weiteren „Freibrief“ für die Einrichtungen. Denn bei Regelprüfungen, die dann nur alle fünf Jahre durchgeführt werden, kann die Entwicklung der Qualität der Pflege und Betreuung nicht im Auge behalten werden. Ein Zeitabschnitt von fünf Jahren bedeutet, gemessen an der durchschnittlichen Verweildauer der Bewohner:innen und Bewohner, quasi „zwei Generationen“ an Bewohnern ohne Überprüfung. Diese kann dann nur durch anlassbezogene Prüfungen geschehen, die aber auf Beschwerden von Bewohner:innen oder deren Angehörigen angewiesen sind. Solche Beschwerden werden allerdings nur selten platziert; notwendige Beschwerden werden oft wegen Angst vor Repressalien nicht geführt, wobei die Angst teils nicht unberechtigt ist. Bei

ca. 7.000 Beratungsleistungen im Jahr hören wir in der BIVA-Rechtsberatung öfters, dass nach Beschwerden mit Kündigung gedroht wird, Beschwerdeführer angegangen und gemobbt werden oder dass die Pflege bewusst vernachlässigt wird. Mitwirkungsgremien, die in diesem Fall intervenieren und Beschwerden entpersonalisiert weitergeben könnten, sind dann aber mitunter nicht mehr vorhanden. Wir halten daher eine jährliche Regelprüfung bei allen Einrichtungen für unerlässlich.

Zu § 8

Der Prüfbericht ist nur noch der Einrichtungsleitung bekanntzugeben. Der BIVA-Pflegeschutzbund fordert in diesem Zusammenhang, dass die Einrichtung verpflichtet wird, den Prüfbericht zu veröffentlichen, wenigstens jedoch den Bewohner:innen zugänglich zu machen. Aber auch künftige Bewohner:innen haben ein Interesse daran, Informationen zur Qualität der jeweiligen Einrichtung zu bekommen, bevor sie eine so einschneidende Entscheidung wie die Wahl des Pflegeheims treffen. Hintergrund dieser Forderung ist, dass Bewohner:innen nur sehr schlecht nachweisen können, ob ein Leistungsmangel vorliegt. Daher ist die Geltendmachung der Ansprüche aus §§ 7, 10 WBVG, aber auch von Erfüllungs- und evtl. von Schadensersatzansprüchen ausgesprochen schwer. Die Durchsetzung dieser Rechte würde durch die Möglichkeit, den Prüfbericht einzusehen, erleichtert. Hinzu kommt, dass Interessenten ein hohes Interesse an dem Qualitätsbericht haben, bevor sie sich für eine Einrichtung entscheiden. Durch eine Veröffentlichung würde dem Rechnung getragen, und damit ein echtes Gleichgewicht in einem Markt geschaffen, der ansonsten ausschließlich anbietergesteuert ist.

Zu § 10

Der bisherige § 21 Abs. 2 WTPG soll ersatzlos gestrichen werden. Wir halten aber eine Unterstützung der Bewohner:innen bei der Suche nach einer anderen Einrichtung bei festgestellten unzumutbaren Mängeln für dringend erforderlich, um die Qualität der Versorgung aufrechterhalten zu können. Auch hier werden die Bewohner:innen allein gelassen. Sie erfahren nach der Neuregelung keinerlei Unterstützung durch die Heimaufsicht mehr. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Unternehmer ihren Pflichten nach § 13 WBVG häufig nicht ausreichend nachkommen.

Zu § 12

Die Einsetzung einer kommissarischen Leitung durch die Heimaufsicht, wie sie in § 23 Abs. 2 WTPG vorgesehen ist, sollte erhalten bleiben. Nur so kann die Qualität der Versorgung sichergestellt und ein gewisser Druck auf Einrichtungen ausgeübt werden, schnellstmöglich eine neue Leitung zu finden.

Zu Abschnitt 5

§ 20

Zum Außerkrafttreten der Landesheimmitwirkungsverordnung haben wir bereits Stellung genommen (siehe oben Einleitung unter „Änderungen zum Bewohnerbeirat“ und „Zu Abschnitt 1, Zu § 1, § 1 Nr. 5“)

Fazit

Der Gesetzentwurf zum TPQG geht voll zu Lasten der betroffenen Pflegebedürftigen und von Menschen mit Behinderung. Entlastet werden von den Regelungen im Gesetzentwurf die Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen. Bewohner:innen von ambulant betreuten Wohngruppen sollen künftig überhaupt keinen Schutz mehr genießen. Diese Wohnform fällt unberechtigtweise komplett aus dem Anwendungsbericht des Gesetzes. Einsparungen für die öffentliche Hand sieht noch nicht einmal die Landesregierung. Der BIVA-Pflegeschatzbund lehnt daher den Gesetzentwurf rundweg ab.